jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/7/28 3Ob106/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.07.1983

Norm

EO §7 Bc
EO §54 Abs1 Z1

Rechtssatz

Daß der betreibende Gläubiger den Exekutionsantrag gegen einen Verpflichteten richtet, dessen Bezeichnung von der Bezeichnung des Titelschuldners abweicht, stellt für sich allein noch keine stillschweigende Behauptung der Identität dar.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 106/83
  Entscheidungstext OGH 28.07.1983 3 Ob 106/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0000724

Dokumentnummer

JJR_19830728_OGH0002_0030OB00106_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at